



GZ: 031 Al 1/2025  
Betr.: ÖEK-Änderung VF 5.02  
FWP-Änderung VF 5.06

Ratten, am 26.11.2025

---

# KUNDMACHUNG

**über den Endbeschluss  
der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, VF: 5.02  
der Änderung des Flächenwidmungsplanes, VF: 5.06  
„Altstoffsammelzentrum“**

---

Gemäß §§ 24 iVm 38 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 (StROG), LGBL. 49/2010 i.d.F. LGBL. 165/2024, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ratten in seiner Sitzung am 20.11.2025 den Endbeschluss zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, VF: 5.02, und des Flächenwidmungsplanes, VF: 5.06, „Altstoffsammelzentrum“, gefasst.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, VF: 5.02, und des Flächenwidmungsplanes, VF: 5.06, „Altstoffsammelzentrum“, muss jedoch erst von der Aufsichtsbehörde geprüft werden, sodass diese erst nach Kundmachung des Genehmigungsbescheides in Rechtskraft erwächst.

Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde kann während der Bürgerservicezeiten in die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes Einsicht genommen werden.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:



(Thomas Heim)

angeschlagen am: 26.11.2025  
abgenommen am: .....